

51. Fällt die Verpflichtung zu einer vertragsmäßig übernommenen Leistung mit dem Fortfalle des Motivs fort, das für die Übernahme der Leistung bestimmend gewesen ist?

U.L.R. I. 4 §§ 145 flg., I. 5 §§ 270. 271. 364. 378, I. 16 §§ 160 flg.

I. Civilsenat. Ur. v. 24. April 1895 i. S. S. (Rl.) w. Berliner Lagerhof-Aktiengesellschaft (Bekl.). Rep. I. 8/95.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Beklagte hat im Jahre 1888 dem Kläger einen Teil ihres Lagerhofes auf mehrere Jahre zur Erbauung von Spiritusreservoirs, Lagerung von Spiritus α gegen eine jährliche Miete mit der Verpflichtung vermietet, die erforderlichen Beamten für die steueramtliche Abfertigung des Spiritus gegen eine bestimmte Entschädigung pro Gebinde zu stellen und dem Kläger Lager- und Lombardscheine über seinen Spiritus unentgeltlich auszustellen. Zur Zeit des Abschlusses dieses Vertrages hatte die Beklagte dem Steuerfiskus für die bei der Abfertigung des Spiritus thätigen Steuerbeamten eine gewisse Entschädigung zu zahlen, die 1891 fortgefallen ist. Der Kläger behauptet, daß er seitdem die von ihm vertragsmäßig zu zahlende Entschädigung pro Gebinde unter Vorbehalt gezahlt habe, und fordert die seitdem gezahlten Beträge zurück, weil seine Verpflichtung mit dem Fortfalle der von der Beklagten an den Steuerfiskus zu zahlenden Entschädigung fortgefallen sei.

Die Klage ist in beiden Instanzen abgewiesen und die Revision des Klägers zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger kondiziert Zahlungen, die er auf Grund Vertrages geleistet hat. Nach §§ 160. 165 U.L.R. I. 16 kann er nur kondizieren, wenn er 1. mit Vorbehalt gezahlt hat, was bestritten und bisher nicht festgestellt ist, und 2. beweist, daß eine Zahlungsverbindlichkeit nicht bestand, d. h. nicht entstanden oder fortgefallen ist. Der von der Revision angeregte Gesichtspunkt der Bereicherung fällt weg (§ 277 U.L.R. I. 13). Die Voraussetzungen der §§ 166 flg. 178 U.L.R. I. 16 sind nicht behauptet.

Die Klage beruht darauf, daß die aus dem § 11 des Vertrages vom 4. September 1888 entstandene Verbindlichkeit zur Zahlung der 35 \mathcal{R} pro Gebinde fortgefallen sei, weil sie nach dem Vertragswillen beider Kontrahenten nur als Beitrag des Klägers zu der von der Beklagten an die Steuerbehörde zu zahlenden Vergütung für die Abfertigungsbeamten habe dienen sollen und deshalb mit dieser Vergütung in Wegfall gekommen sei. Und dem Kläger ist darin beizustimmen, daß, wenn nach dem Vertrage die Leistung der Beklagten in nichts als einer Auslage und die Gegenleistung des Klägers in der Erstattung dieser Auslage bestände, nach §§ 270. 271 A.L.R. I. 5 die Beklagte Erstattung einer Auslage nicht weiter fordern könnte, die sie nicht weiter zu machen hat. Auf die §§ 364. 378 A.L.R. I. 5 braucht nicht zurückgegangen zu werden, und was die Revision aus § 200 A.L.R. I. 16 ableitet, folgt aus den allgemeinen Grundsätzen über Erfüllung der Verträge.

Der erste Richter entnimmt aus dem Vertrage und der Beweisaufnahme, daß die im § 11 des Vertrages stipulierte Entschädigung als eine Entschädigung nicht bloß für die Thätigkeit der Steuerbeamten, sondern auch für die der eigenen Beamten der Beklagten aufzufassen sei. Der Berufungsrichter stellt dagegen fest, daß die Parteien die Entschädigung von 35 \mathcal{R} lediglich für die Stellung der Steuerbeamten und mit Rücksicht darauf verabredet haben, daß die Beklagte ihrerseits eine gewisse Entschädigung für die Steuerbeamten an die Steuerbehörde zu zahlen hatte. Er gelangt aber zu demselben Ergebnisse wie der erste Richter wesentlich, aus dem oben hervorgehobenen rechtlichen Gesichtspunkte, indem er feststellt, daß die Entschädigung nicht als Ersatz einer Auslage, sondern als Gegenleistung für eine Handlung der Beklagten, das Stellen der Steuerbeamten, gedacht und verabredet sei.

Was die Revision dagegen geltend macht, trifft nicht zu. Daß der Berufungsrichter die Auslegung des Vertrages, wie sie der Kläger will, für richtig erklärt, aber zu einer anderen rechtlichen Folge als der Kläger gelangt, enthält keinen Widerspruch. Es ist auch nicht richtig, daß die Beklagte selbst nicht behauptet habe, die Entschädigung sei für die Stellung der Steuerbeamten zugesichert. Die Beklagte hat vielmehr in dem im Thatbestande des Berufungsurteiles im wesentlichen wiedergegebenen Schriftsaze vom 17. November 1894

eingehend dargelegt, daß und in welchem Umfange ihre eigene Thätigkeit durch die Stellung der Steuerbeamten in Anspruch genommen werde. Es ist endlich auch nach der unwidersprochen gebliebenen Darstellung der Beklagten nicht richtig, daß die Stellung der Steuerbeamten lediglich eine Handlung der Steuerbehörde ist.

Richtig ist nach der festgestellten Sachlage und dem eigenen Vortrage der Beklagten nur soviel, daß für die Stipulierung der Entschädigung im § 11 des Vertrages auf seiten beider Parteien die Thatsache bestimmend oder mitbestimmend gewesen ist, daß die Beklagte damals eine Vergütung für die Thätigkeit der Steuerbeamten bei der steueramtlichen Abfertigung zu zahlen hatte. Aber durch dieses Motiv und seinen Fortfall wird der Bestand des Vertrages nicht berührt (§§ 145 ff. A.L.R. I. 4), da das Motiv zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht auf Irrtum, sondern auf einer wahren Thatsache beruhte. Und daraus, daß die Beklagte die Vergütung für die von ihr und für ihre Abfertigungsstelle geforderte Thätigkeit der Steuerbeamten zu zahlen hatte, folgt, ganz abgesehen davon, daß die Entschädigung im § 11 des Vertrages als Pauschquantum, nicht nach dem Maße der eigenen Aufwendung der Beklagten bemessen ist, daß die Entschädigung im § 11 nicht als Ersatz einer Auslage zu denken ist, welche die Beklagte für den Kläger gemacht hat, sondern als Ersatz eigener Geschäftskosten. Daß aber diese Geschäftskosten fortgefallen sind, giebt dem Kläger kein Recht, sondern wirkt nur zum Vortheile der Beklagten.

Auf die Aussage des Zeugen H. beruft sich die Revision ohne jeden Grund. Dieselbe ergiebt vielmehr, daß die Beamten der Beklagten bei der steueramtlichen Abfertigung eine Thätigkeit zu entwickeln haben, die jeden Tag eine Stunde in Anspruch nimmt. Aus der Annahme des Berufungsrichters, daß diese Thätigkeit mit der nach § 12 des Vertrages von der Beklagten unentgeltlich zu leistenden Thätigkeit bei Ausstellung der Lager- und Bombardscheine identisch sei, folgt für die Revision nichts; vielmehr ist dem Berufungsrichter im Ergebnisse umsomehr beizutreten, als bei dem Zusammenhange des § 11 des Vertrages mit dem sonstigen Vertragsinhalte nicht zu ermessen ist, ob nicht die Stipulierung der Ent-

schädigung im § 11 zugleich von Einfluß auf die Bestimmung des Mietpreises und dafür gewesen ist, daß die Beklagte die Thätigkeit in § 12 unentgeltlich übernommen hat.“ . . .